



### **1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Brehme**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 184) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Brehme hat der Gemeinderat der Gemeinde Brehme in der Sitzung vom 12.12.2023 die folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Der § 8 „Höhe des Elternbeitrages“ wird wie folgt geändert:

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach dem gewählten Betreuungsumfang und wird sozial gestaffelt nach der Anzahl der Kinder einer Familie die gleichzeitig in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Brehme betreut werden. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

#### **Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bzw. Beginn der Elternbeitragsfreiheit**

	<b>Betreuungsmodell</b>	<b>maximaler Zeitrahmen</b>	<b>Elternbeitrag</b>
1.	Halbtagsbetreuung (ht)	07:00 – 12:00 Uhr (5 h)	180,00
2.	Basisbetreuung (bb)	08:00 – 16:00 Uhr (8 h)	220,00
3.	Basisbetreuung + Frühdienst (bf)	07:00 – 16:00 Uhr (9 h)	240,00
4.	Basisbetreuung + Spätdienst (bs)	08:00 – 17:00 Uhr (9 h)	240,00
5.	Basisbetreuung + Früh- und Spätdienst (fs)	07:00 – 17:00 Uhr (10 h)	260,00

- (3) Der monatliche Betrag für die Elternbeiträge steigt zukünftig jedes Jahr zum 01. September - beginnend mit dem 01. September 2025 - um 5,00 Euro pro Kind.
- (4) Für jedes weitere Kind, das in der Kindertageseinrichtung betreut wird, verringert sich der Elternbeitrag um 20,00 €.
- (5) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Gemeinde nach Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfangs festsetzen.
- (6) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 15,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.
- (7) Besuchen Kinder auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG mit Wohnsitz außerhalb des Freistaates Thüringen die Kindertagesstätte Brehme, können sich die Benutzungsgebühren für diese Kinder erhöhen. Dieser Erhöhungsbeitrag wird nur dann fällig, wenn die Kosten durch die von der abgebenden Gemeinde zu zahlende Pauschale (§ 21 Abs. 5 ThürKigaG) nicht abgedeckt werden.

## Artikel II

Die 1. Änderung der Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Brehme, 16.01.2024

Schotte  
Bürgermeister

### *Bekanntmachungsvermerk:*

1. Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Brehme wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/ Eichsfeld Nr. 01 vom 19.01.2024 öffentlich bekannt gegeben.
2. Inkrafttreten der 1. Änderung der Kita-Gebührensatzung am 01.02.2024.